

AMTSBLATT DER GEMEINDE **SCHWENNINGEN**

5

Diese Ausgabe erscheint auch online



Besuchen Sie uns unter www.schwenningen.de

Freitag, 02. Februar 2024



Bürgermeisterwahl am 04.02.2024

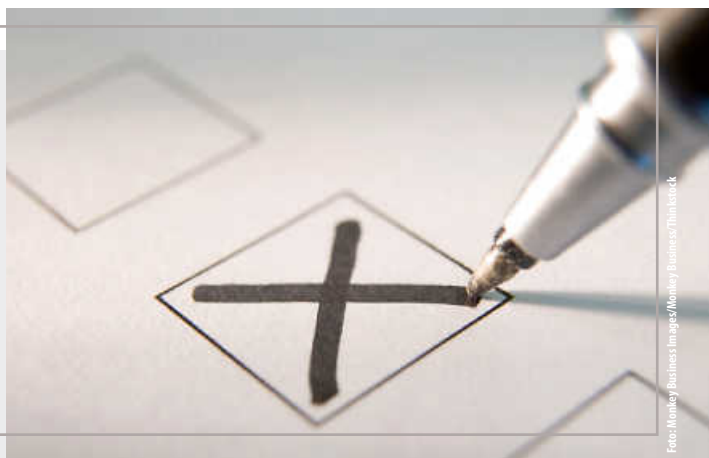


Foto: Monkey Business Images/Monkey Business/Thinkstock

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, dem **04. Februar 2024**, sind Sie aufgerufen, einen neuen Bürgermeister/eine neue Bürgermeisterin für unsere Gemeinde Schweningen zu wählen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gestaltet – gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Verwaltung – in den nächsten 8 Jahren die weitere Entwicklung unseres Gemeinwesens und somit Ihres engsten persönlichen Umfeldes.

Wirken Sie deshalb mit Ihrer Stimmabgabe an dieser wichtigen Personalentscheidung für unsere Gemeinde mit und machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.

Eine hohe Wahlbeteiligung bringt den Bürgerwillen klar zum Ausdruck und gibt dem Gewählten den notwendigen Rückhalt für dieses verantwortungsvolle Amt.

Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger:

Gehen Sie am Sonntag zur Wahl!

Ihr Wahlrecht können Sie durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal (Foyer der Heuberghalle) oder durch Briefwahl ausüben.

Das Wahllokal ist von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in diesem und den letzten Amtsblättern.

Das vorläufige Wahlergebnis wird dann am Sonntagabend in der Heuberghalle bekannt gegeben.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Das Wahlergebnis kann ab Sonntagabend auch auf unserer Homepage abgerufen werden unter www.schwenningen.de/aktuelles.

Roswitha Beck

Bürgermeisterin und Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Hinweise zur Bürgermeisterwahl am Sonntag, 04.02.2024

Wahllokal/Wahlzeit: Das Wahllokal befindet sich im Foyer der Heuberg-halle, Kapellenweg 9, 72477 Schwenningen.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 – 18:00 Uhr, das Wahllokal ist durchgehend geöffnet.

Wahlbenachrichtigung bitte zur Wahl mitbringen:

Zur Wahl sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal (Foyer der Heuberg-halle) mitbringen. Damit erleichtern Sie den Ablauf der Wahlhandlung.

Nach Ihrer Stimmabgabe im Wahllokal erhalten Sie die Wahlbenachrichtigung für eine evtl. Stichwahl am 18.02.2024 wieder **zurück**.

Stimmabgabe:

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Wird mehr als eine Stimme abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Der Wahlberechtigte kann entweder auf dem Stimmzettel

- den Namen eines vorgedruckten Bewerbers ankreuzen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnen (das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht!)

oder

- eine andere wählbare Person wählen (in diesem Fall ist der Name dieser Person in die freie Zeile des Stimmzettels einzutragen und zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift oder nötigenfalls durch weitere Angaben zweifelsfrei zu bezeichnen).

Briefwahlunterlagen können noch bis **heute Freitag, 02. Februar 2024, 18:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, Bürgerbüro, Zimmer 1, beantragt werden.

Im Falle plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Wahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 04. Februar 2024, 15:00 Uhr beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, Samstag, 03. Februar 2024, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können, wenn ihre Wahlberechtigung nachgewiesen wird, ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen.

In den oben genannten Fällen können die Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen am Freitag, 02. Februar 2024, von 08:30 – 11:30 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr und am Samstag, 03. Februar 2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, Bürgerbüro, Zimmer 1, beantragt werden.

Am Wahltag, Sonntag, 04. Februar 2024, können Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines bzw. Briefwahlunterlagen von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Wahllokal, Foyer der Heuberg-halle, Kapellenweg 9, 72477 Schwenningen beantragt werden.

Bitte Wahlbriefe rechtzeitig zurück-schicken:

Wahlberechtigte, die per Briefwahl wählen, müssen dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief am Wahlsonntag, 04. Februar 2024, bis zum Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen, eingegangen ist.

Für die rechtzeitige Rücksendung müssen die Briefwählerinnen und Briefwähler selbst sorgen. Wahlbriefe können entweder durch die Post

übermittelt oder direkt im Rathaus Schwenningen bzw. Rathaus-Briefkasten abgegeben werden.

Bitte beachten:

Keine amtlichen Umschläge bei der Urnenwahl:

Wie bereits bei den letzten Bundestags- und Landtagswahlen, gibt es auch bei der jetzigen Bürgermeisterwahl am kommenden Sonntag bei der Urnenwahl in den Wahllokalen keine Stimmzettelumschläge mehr.

Um das Wahlgeheimnis zu wahren, muss der Wähler deshalb in der Kabine seinen Stimmzettel, nachdem er ihn gekennzeichnet hat, in der Weise falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler wirft dann den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Zulassung der Wahlbriefe und Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Briefwahlausschuss tritt zur Zulassung der Wahlbriefe am Sonntag, 04. Februar 2024, 15:00 Uhr in der Heuberg-halle, Kapellenweg 9, 72477 Schwenningen, zusammen.

Ab 18:00 Uhr ermittelt er in denselben Räumlichkeiten das Briefwahlergebnis.

Ebenfalls wird ab 18:00 Uhr in der Heuberg-halle das Wahlergebnis des Wahlbezirks (Urnenwahl) durch den Gemeindewahlausschuss ermittelt und das Gesamtwahlergebnis der Bürgermeisterwahl festgestellt.

Sowohl die Zulassung der Wahlbriefe als auch die Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Ergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Das Wahlergebnis wird am Wahlabend auf der Homepage der Gemeinde Schwenningen unter www.schwenningen.de veröffentlicht.

Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Schwenningen
am 04. Februar 2024

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder einen der Bewerber, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen Bewerber wählen, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann.

Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Amtliche Bekanntmachungen Wahlbekanntmachungen

Gemeinde Schwenningen

Landkreis Sigmaringen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Schwenningen sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der

Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden

des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in

das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Schwenningen, 02.02.2024

Bürgermeisteramt

gez. Roswitha Beck, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 25. Januar 2024

Bürger fragen

Die anwesenden Bürger hatten keine Fragen.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Gemeindehaushalt

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 27.07.2023 wurde die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwenningen zum 01.01.2019 festgestellt.

Seither wurde mit Hochdruck an der Erstellung des ersten Jahresabschlusses 2019 gearbeitet. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde die Fa. Schüllermann Consulting GmbH, Sigmaringen beauftragt. Die Fa. Schüllermann hat ebenfalls die Erstellung der Eröffnungsbilanz samt Vermögensbewertung und anderes durchgeführt.

Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag in Höhe von -131.418,36 € aus. Dies bedeutet, dass die laufenden Erträge nicht ausreichen, um die laufenden Aufwendungen zu decken.

Einmalig kann im Jahr 2019 (gemäß dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts) dieser Fehlbetrag in Höhe von -131 T€ mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dies ist für das Jahr 2019 deshalb zulässig, da die Gemeinde Schwenningen bereits im

Jahr 2019 und demzufolge vor dem „Pflicht-Umstellungstermin“ 01.01.2020 auf die kommunale Doppik umgestellt hat. Gemeinden, die vor dem „Pflicht-Umstellungstermin“ 01.01.2020 auf die kommunale Doppik umgestellt haben, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Gemeinden, die erst zum 01.01.2020 auf die kommunale Doppik umgestellt haben.

In künftigen Jahren kann ein Fehlbetrag jedoch nicht mehr „sofort“ mit dem Basiskapital verrechnet werden. Vereinfacht gesagt, ist er künftig vorzutragen und mit den Ergebnisüberschüssen in vorangehenden Haushaltsjahren zu decken. Wenn diese Ergebnisüberschüsse jedoch nicht vorhanden sind, ist er spätestens im drittfolgenden Jahresabschluss mit dem Basiskapital zu verrechnen. Dies bedeutet jedoch, dass die Gemeinde von der Substanz lebt!

Das Sonderergebnis 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 48 T€ aus. Dieser wird den „Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ zugeführt.

Das Gesamtergebnis weist demzufolge einen Fehlbetrag in Höhe von -83.428,25 € aus.

Bei der Finanzrechnung sind die laufenden Einzahlungen um 215 T€ höher als die laufenden Auszahlungen.

Aus Investitionstätigkeit wurden 708 T€ ausgezahlt und 325 T€ eingenommen. Dies ergibt ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 383 T€.

Die 2019 geplante Kreditaufnahme in Höhe von 400 T€ war nicht erforderlich. Die Gemeinde (Kernhaushalt) ist zum Jahresende 2019 immer noch schuldenfrei.

Die liquiden Mittel sind am Jahresende 2019 immer noch sehr gut. Sie betragen 1.870.829,47 €.

Die Mindestliquidität war im Jahr 2019 stets gegeben. Kassenkredite waren nicht erforderlich.

Der Gemeinderat stimmte dem Jahresabschluss 2019 für den Kernhaushalt einstimmig zu.

Auf die „Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwenningen zum 31. Dezember 2019“, welche an anderer Stelle in diesem Amtsblatt abgedruckt ist, wird verwiesen.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“

In den vergangenen Wochen / Monaten wurde auch der Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Schwenningen zusammen mit der Fa. Schüllermann Consulting GmbH, Sigmaringen erstellt.

Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“ schließt im Jahr 2019 mit einem Gewinn in Höhe von 3.519,79 € ab. Dies ist nahezu eine Punktlandung zur Gebührenerkalkulation.

Der Gemeinderat stimmte dem Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung einstimmig zu. Der Jahresüberschuss 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Haushalt der Gemeinde werden keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Im Wirtschaftsplan 2019 waren keine Mittel nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplant.

Bürgermeisterin Beck wurde in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiterin entlastet.

Auf die Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“, welcher an anderer Stelle in diesem Amtsblatt abgedruckt ist, wird verwiesen.

Zweckverband IGGS (Interkommunales Gewerbegebiet Sigmaringen) - Haushaltssatzung und Haushaltsplanentwurf 2024 - Jahresabschluss 2022

Den Gemeinderäten war mit der Sitzungseinladung eine Sitzungsvorlage zum Haushaltsplan 2024 sowie ein Kurzüberblick

Haushalt 2024 und Rückblick 2023 der IGGS zugegangen. Außerdem erhielten die Gemeinderäte den Entwurf des Haushaltsplans 2024 samt Haushaltssatzung sowie die Jahresrechnung 2022 erläutert. Laut Aussage der Bürgermeisterin sei es allen Bürgermeistern des Verbandsgebiets sehr wichtig, den Gemeinderäten aufzuzeigen, was auf dem Gelände geht und wie der Stand der Dinge ist.

Bürgermeisterin Beck freute sich, dass sich das IGGS in eine positive Richtung entwickelt.

Aktuell liegen insgesamt über 100 Mietverhältnisse vor, woraus sich für 2023 voraussichtliche Erträge von 800.000 € ergeben. Erfreulich ist auch, dass aufgrund der positiven Entwicklung der Mieterträge die Umlage für die Jahre 2022 und 2023 bereits unterjährig abgesetzt werden konnte. Für die Jahre 2018 bis 2021 erfolgte eine Rückzahlung der nicht benötigten Umlage anhand des jeweiligen Beteiligungsschlüssels an die Mitgliedsgemeinden. Im Jahr 2022 erhielten die Gemeinden die kompletten Umlagezahlungen zurückerstattet.

Die in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen konnten vollständig aufgelöst werden.

Dann verwies die Vorsitzende auf die wichtigsten Zahlen zum Haushaltsplan 2024.

Die Bürgermeisterin wurde vom Gemeinderat bevollmächtigt, in der Verbandsversammlung des IGGS der Haushaltssatzung und dem Haushalt 2024 zuzustimmen.

In der Zweckverbandssitzung am 05.02.2024 soll der Haushaltsplan verabschiedet werden.

Vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 nahmen die Gemeinderäte ebenfalls Kenntnis.

Bebauungsplan „Laubühl, 1. Änderung“

- **Beratung und Billigung des Bebauungsplanentwurfs**
- **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Zu diesem TOP konnte Bürgermeisterin Roswitha Beck Herrn Tristan Laubenstein vom Büro Fritz & Grossmann aus Balingen begrüßen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen hat bereits in öffentlicher Sitzung vom 22.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und diesen öffentlich bekannt gemacht.

Nun wurde den Gemeinderäten erneut Ziel, Zweck und Inhalt der Planung vorgestellt. Die Begründung der Bebauungsplanänderung, die Bauvorschriftensatzung sowie die textlichen Festsetzungen bzw. die Bebauungsvorschriften wurden ausführlich erläutert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen hat jetzt den Entwurf des Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, für diese die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung an anderer Stelle in diesem Amtsblatt wird verwiesen.

Kommunalwahl am 09.06.2024

- Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Am 09. Juni 2024 findet die Kommunalwahl zusammen mit der Europawahl statt. Für die Kommunalwahl muss die Gemeinde einen Gemeindevwahlausschuss (GWA) bilden. Für die Bildung des GWA ist der Gemeinderat zuständig. Schriftführer und erforderliche Hilfskräfte bestellt der Bürgermeister. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden ebenfalls vom Bürgermeister berufen.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindevwahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt. Dies wurde bei den vergangenen Wahlen auch so gehandhabt.

Bei der Europa- und Kommunalwahl 2024 wurde vonseiten der Verwaltung vorgeschlagen, einen separaten Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Grund hierfür ist, dass bei Ausfall eines Mitglieds im Wahlvorstand die Bürgermeisterin einen „Ersatz“ berufen kann, ohne dies vorher durch den Gemeinderat beschließen lassen zu müssen.

Nachdem mehrere Bürger von der Verwaltung gefragt worden sind und diese ihre Bereitschaft erklärt haben, im Gemeindevwahlausschuss mitzuarbeiten, hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin nachfolgende Bürgerinnen und Bürger in den Gemeindevwahlausschuss berufen:

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Gesetzes die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Zu dessen 1. Stellvertreter wurde Herr Vinzenz Greber berufen. Beisitzer sind Isabel Heinzler und Fritz Grad, Stellvertretende Beisitzer sind Udo Fardun und Erika Veit-Straub. Stefanie Greiner wird als Schriftführerin fungieren.

Information über Ausfallhaftung nach § 88 GemO für die Förderdarlehen der L-Bank

Die Gemeinde wird jährlich von der L-Bank Baden-Württemberg mit einer Aufstellung aller bestehenden Förderdarlehen über die Höhe der bewilligten Darlehen und das zum Jahresende bestehende Restkapital informiert. Zum 31.12.2023 belief sich der Betrag (Restschuld) auf 349.020,35 €, für den die Gemeinde mit 1/3, also mit 116.340,12 € haftet.

Das entspricht einer Reduzierung der Restschuld von 67.995,60 € vom Jahr 2022 auf 2023.

Annahme von Spenden

Die Greber Bau GmbH hat der Gemeinde für die Aufstellung des Weihnachtsbaums am Hasenplatz den Betrag von 318,92 Euro gespendet.

Eine weitere Spende über den Betrag von 150 Euro ging bei der Gemeinde von Bettina Schellenbaum (MeiMecki) aus Irndorf ein. Diese Spende soll zweckgebunden für die Schülerbetreuung eingesetzt werden.

Das Gremium hat der Annahme beider Spenden zugestimmt. Ein herzliches Dankeschön nochmals an dieser Stelle an beide Spender.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gab keine Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung vom 08.01.2024 bekannt zu geben.

Defibrillator im Außenbereich der Heuberghalle

Die Gemeinde hat in den vergangenen Tagen einen Defibrillator angeschafft. Dieser soll vor dem Eingangsbereich der Heuberghalle im Freien angebracht werden. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass während der Strohparkzeit reges Treiben um die Halle herrscht. Auch für den Fall, dass beim Sportbetrieb Not am Mann wäre, wäre der Defibrillator in nächster Nähe.

Der Defibrillator ist Outdoor-geeignet und wird in einem beheizten Schrank neben dem Haupteingang der Heuberghalle angebracht.

Für die Beschaffung des Defibrillators wurde vonseiten der Volksbank Albstadt ein Betrag von 1.000 € an die Gemeinde gespendet. Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals herzlich. Weitere Spenden sind willkommen.

Wilhelmshütte

Das Gremium wurde von der Vorsitzenden darüber informiert, dass der „Freiwillige Flächen- und Landtausch zwischen der Ge-

meinden Schwenningen und der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg“ zwischenzeitlich seinen Abschluss gefunden habe. Der Eigentumsübergang sei am 14.12.2023 bereits erfolgt, sodass die Tauschflächen nun ihre Besitzer gewechselt haben. Im Zuge dieses Flächentausches ist die Gemeinde Schwenningen nun auch Eigentümerin des Flst. 1363, Schnaitkapf mit Wilhelmshütte geworden.

Entgegen der Annahme vieler Bürger war das Gelände um die Wilhelmshütte, auf welcher sich die Hütte selbst und auch die Grillstelle befindet, im Eigentum der Pfarrpfündestiftung. Vorbildlich hatten sich Familie Ludwig senior und Hubert Haug über Jahrzehnte um die Hütte gekümmert. Wen wundert es, dass viele immer davon ausgegangen sind, dass die Wilhelmshütte der Familie Haug gehöre.

Das Flurstück samt Hütte befindet sich nun im Eigentum der Gemeinde Schwenningen. Familie Haug kann und möchte sich seit dem Tod von Hubert Haug nicht mehr um die Hütte kümmern. Das war auch mit ein Beweggrund der Gemeinde, das Flurstück mit in die Liste der Tauschflächen aufzunehmen. Der Schlüssel für die Hütte wurde bereits vor längerer Zeit durch Familie Haug an den MSC Schwenningen, der seine Motorradtreffen dort ausrichtet, übergeben. Der MSC hat sich seither auch um das Anwesen gekümmert.

Die Wilhelmshütte ist stark in die Jahre gekommen und sehr renovierungsbedürftig. Es stehen größere Investitionen an. Die Gemeinde Schwenningen möchte und kann die Erneuerung, Unterhaltung und Bewirtschaftung jedoch nicht übernehmen. Der Gemeinderat hat entschieden, analog der Hütte beim Wasserreservoir, die Patenschaft über einen Nutzungsvertrag an einen örtlichen Verein zu übergeben. Es entspräche dem Willen von Familie Haug, wenn sich der MSC Schwenningen weiterhin drum kümmern würde.

Weitere interessierte Vereine können sich innerhalb der nächsten 14 Tage gerne bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Gemeindeverwaltung möchte einen entsprechenden Nutzungsvertrag zur Unterschrift vorbereiten.

Gemeinde Schwenningen
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Laubühl, 1. Änderung“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, für diese die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ besitzt eine Größe von ca. 1.329 m² und umfasst teilweise das Flurstück 2327/17. Das Plangebiet grenzt im Norden an ein bebautes Grundstück (Flst. 2327/10). Des Weiteren grenzt das Plangebiet im Nordosten an die Straße Laubühl (Flst. 2327/18) sowie im Westen und Süden unmittelbar an die großen zum Teil bebauten sowie gehölzreichen Grundstücke (Flst. 64, 67 und 2327/20) an.

Für den Planbereich ist der Lageplan-Entwurf des Büros Fritz & Grossmann Umwelplanung GmbH, Balingen, vom 12.01.2024 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (Maßstabslos):



Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Schwenningen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ den seit 1966 rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gewann „Laubühl“ dahingehend zu ändern, dass für das geplante Wohngebäude eine überbaubare Fläche im Westen des Flurstücks 2327/17 geschaffen wird, deren Lage auf das neu zonierte Flurstück angepasst ist. Folglich entfällt die Baulinie des rechtskräftigen Bebauungsplans für den Geltungsbereich der ersten Bebauungsplanänderung. Zudem werden für den betroffenen Teilbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zeitgemäßen Wohngebäudes unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Arten- und Umweltschutz geschaffen. Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist, eine Teilfläche des Flurstücks 2327/17 zugunsten der geplanten Wohnbebauung weiterhin als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO aufrechtzuerhalten. Aufgrund der geplanten Aufteilung des Flurstücks 2327/17 ist die Ausweisung einer Baugrenze für das geplante Wohngebäude erforderlich. Das bereits bestehende Gebäude wurde gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans an der Baulinie entlang der Straße Laubühl errichtet. Der westliche Teilbereich des ca. 0,36 ha großen Grundstücks ist unbebaut, sodass die Aufteilung auf zwei Baugrundstücke und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes sinnvoll ist.

Der Bedarf für die Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses auf Flurstück Nr. 2327/17 begründet sich dadurch, dass die Bauwilligen bereits Eigentümer dieses Grundstücks sind und im Rahmen der innerörtlichen Nachverdichtung dort ein Wohnhaus für seine Familienmitglieder und somit zur Eigennutzung errichten wollen. Die Gemeinde Schwenningen unterstützt dieses Bauvorhaben, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht werden zu können.

Nahe der östlich gelegenen Laubühlstraße, welche für das betroffene Grundstück im Bestand einen verkehrlichen Anschluss bietet, ist ein Carport geplant. Der Bebauungsplan sieht für das Plangebiet eine Beschränkung der Bauhöhe sowie eine Eingrünung vor, sodass sich dieses in die bereits vorhandene Bebauung inmitten einer naturnahen Umgebung einfügen wird.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Für das betroffene Grundstück wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (HPA) durchgeführt, die dem Bebauungsplan als Anhang beiliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung. Auf die Erstellung eines Umweltbeitrags wird aufgrund der geringfügigen Änderungen im Bebauungsplan verzichtet. Durch die geplante Verdichtung des Innenbereichs sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit **vom Montag, 05. Februar 2024 bis einschließlich Dienstag, 12. März 2024, durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwenningen unter <https://www.schwenningen.de/gemeinde/schwenningen-aktuell> statt.** (Pfad: www.schwenningen.de > Startseite > Gemeinde > Schwenningen aktuell)

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplans „Laubühl, 1. Änderung“ in Plan und Text, mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, der Begründung und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (HPA) im Rathaus der Gemeinde Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen werktags während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich unter anderem die Möglichkeit an, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde Schwenningen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (info@schwenningen.de) oder per Briefpost (Gemeinde Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde, deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemeinde Schwenningen, den 02. Februar 2024
 gez. Roswitha Beck
 Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwenningen zum 31. Dezember 2019

Aufgrund § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), wird der Beschluss des Gemeinderats vom 25. Januar 2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwenningen zum 31. Dezember 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019: Feststellungsbeschluss

Aufgrund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	3.722.751,57
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.854.169,93
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-131.418,36
1.4	Außerordentliche Erträge	57.933,77
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-9.943,66
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	47.990,11
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-83.428,25
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.311.402,74
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.096.497,50
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	214.905,24
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	324.741,52
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	707.934,02
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-383.192,50
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-168.287,26
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-168.287,26
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.431,89
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.037.684,84
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-166.855,37
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.870.829,47
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	300,18
3.2	Sachvermögen	19.083.239,61
3.3	Finanzvermögen	3.032.942,32
3.4	Abgrenzungsposten	12.654,81
3.5	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.4)	22.129.136,92
3.6	Basiskapital	13.687.280,59
3.7	Rücklagen	47.990,11
3.8	Sonderposten	7.903.006,72
3.9	Rückstellungen	93.752,75
3.10	Verbindlichkeiten	285.280,59
3.11	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	111.826,16
3.12	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.6 bis 3.11)	22.129.136,92

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
	EUR							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände ²⁾	47.990,11	-131.418,36				0,00	0,00	13.788.708,41
2 Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts								0,00
5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-47.990,11						-47.990,11	
8 Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10 Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital		131.418,36			0,00			-131.418,36
12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13 Vorläufige Endbestände						0,00	-47.990,11	13.657.290,05
14 Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO								0,00
15 Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								29.990,54
16 Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags		0,00	0,00	0,00		0,00	-47.990,11	13.687.280,59

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anlagen liegt in der Zeit von Montag, 05. Februar 2024 bis einschließlich Freitag, 16. Februar 2024, gemäß § 95 b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg im Rathaus Schwenningen, Zimmer 14, während den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 05.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Dienstag, 06.02.2024: 14.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch, 07.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr und
 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 08.02.2024 (Schmotziger Donnerstag):
 ganztags geschlossen
 Freitag, 09.02.2024: ganztags geschlossen
 Rosenmontag, 12.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Fasnetsdienstag, 13.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Aschermittwoch, 14.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr und
 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 15.02.2024: ganztags geschlossen
 Freitag, 16.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Er kann aber auch schon jetzt und auch noch danach von interessierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde gerne eingesehen werden.

Schwenningen, den 02. Februar 2024

gez. Roswitha Beck
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2024 gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt. Er wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

I. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen“ wird wie folgt festgestellt:

	€
Bilanzsumme	1.233.344,65
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.140.094,26
- das Umlaufvermögen	93.250,39
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	596.337,47
- die empfangenen Ertragszuschüsse	235.344,48
- die Rückstellungen	8.480,00
- die Verbindlichkeiten	393.182,70
- Jahresüberschuss	3.519,79
- Summe der Erträge	234.248,89
- Summe der Aufwendungen	230.729,10

II. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss 2019 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

III. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr 2019 nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel

Dem Haushalt der Gemeinde werden keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Im Wirtschaftsplan 2019 waren keine Mittel nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplant.

IV. Entlastung der Betriebsleitung

Bürgermeisterin Beck wird in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiterin entlastet.

(Info: Die Betriebssatzung vom 07.05.2002 sieht vor, dass für den Eigenbetrieb Wasserversorgung keine Betriebsleitung bestellt wird. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.)

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Schwenningen für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt gem. § 16 Abs. 4 EigBG im Rathaus Schwenningen, Zimmer 14, während den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 05.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Dienstag, 06.02.2024: 14.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch, 07.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr und
 14.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag, 08.02.2024 (Schmotziger Donnerstag):
 ganztags geschlossen
 Freitag, 09.02.2024: ganztags geschlossen
 Rosenmontag, 12.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Fasnetsdienstag, 13.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 Aschermittwoch, 14.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr und
 14.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag, 15.02.2024: ganztags geschlossen
 Freitag, 16.02.2024: 08.30 – 11.30 Uhr
 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Er kann aber auch schon jetzt und auch noch danach von interessierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde gerne eingesehen werden.

Schwenningen, den 02. Februar 2024

gez. Roswitha Beck
 Bürgermeisterin

Die Heuberghalle ist an folgenden Terminen für den Sportbetrieb geschlossen:

Wir bitten um Beachtung!

- Donnerstag, 01.02.2024 von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Samstag, 03.02.2024 bis Montag, 05.02.2024, 12:00 Uhr
- Dienstag, 06.02.2024 ab 18:00 Uhr bis Sonntag, 11.02.2024
- Samstag, 17.02.2024 bis Montag, 19.02.2024, 12:00 Uhr (nur bei einer evtl. Stichwahl/Bürgermeisterwahl)
- Samstag, 24.02.2024

Bitte geben Sie dies an Ihre Übungsleiter weiter!

Schwimmbad geschlossen!

Das Schwimmbad ist in den Fasnetsferien vom **Donnerstag, 08. Februar 2024** bis einschließlich **Sonntag, 18. Februar 2024**, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten bzw. Schließungstage des Rathauses während der Fasnet

Schmotziger Donnerstag, 08.02.2024: **geschlossen**
 Freitag, 09.02.2024: **geschlossen**
 Rosenmontag, 12.02.2024: vormittags geöffnet von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr
nachmittags geschlossen
 Fasnetsdienstag, 13.02.2024: vormittags geöffnet von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr
nachmittags geschlossen

Wir bitten um Kenntnisnahme!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Schwenningen,
 Alte Pfarrstraße 9,
 72477 Schwenningen,
 Tel. 07579 9212-0

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
 Rottweil GmbH & Co. KG,
 Opelstraße 29,
 68789 St. Leon-Rot,
 www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeisterin Roswitha Beck,
 Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen, oder ihr/e Vertreter/in im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
 Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
 Josef-Beyerle-Str. 2,
 71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
 info@gsvertrieb.de
 www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
 rottweil@nussbaum-medien.de

Grundsteuer für das 1. Quartal 2024

Grundsteuerbescheide sind Dauerbescheide.

Grundsteuerpflichtige erhalten daher für die Ratenzahlungen keine separate Zahlungsaufforderung. Die Steuer ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das 1. Quartal 2024 ist der 15. Februar. Sofern der Gemeindekasse für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, brauchen Sie sich um die rechtzeitige Zahlung keine Gedanken zu machen. Wir erledigen das automatisch über das Veranlagungsprogramm ohne jeglichen Aufwand für Sie. Wer noch kein SEPA-Lastschriftmandat abgegeben hat, kann dies gerne bei der Gemeindeverwaltung erledigen.

Gewerbesteuer für das 1. Quartal 2024

Die Gewerbesteuer ist immer zur jeweiligen Fälligkeit zu entrichten.

Nächster Fälligkeitstermin für das 1. Quartal 2024 ist der 15. Februar.

Sofern der Gemeindekasse für die Gewerbesteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, werden wir die Beträge zum Fälligkeitstermin einziehen.

Tropfende Wasserhähne sind teuer

Wenn die jährliche Wasserverbrauchsabrechnung eintrifft, sind einzelne Adressaten sehr erstaunt. Die hohe Wasserverbrauchsmenge will ihnen nicht einleuchten, weil doch ganzjährig sehr sparsam mit dem kostbaren Nass umgegangen wird. Oftmals sind tropfende Wasserhähne oder leicht undichte Toiletenspülungen die Ursache dafür. Um derartige unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Wasseruhr öfters zu kontrollieren.

Wenn keinerlei Wasserverbrauch im Haus stattfindet und dennoch die Rädchen an der Uhr sich minimal bewegen, ist eine leichte Undichtigkeit vorhanden, welche zu erheblichen, jedoch vermeidbaren Verbrauchszahlen führt. Eine solche Reparatur lohnt sich vielfach.

Bundsmeldegesetz (BMG)

Wohnungsgeberbestätigung

Zum 01. November 2015 trat das aktuelle Bundesmeldegesetz in Kraft.

Das Gesetz regelt unter anderem die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten und ebenso die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wurde auch die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Seit dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Somit muss seit dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Sollte die meldepflichtige Person in ihr Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Ende amtlicher Teil

Andere Behörden

Agentur für Arbeit

„Dual studieren“ - Experten-Chat am 7. Februar 2024 auf abi.de

„Doppelt hält besser“ – gemäß diesem Motto entscheiden sich viele Abiturientinnen und Abiturienten für ein duales Studium und kombinieren eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie mit beruflicher Praxis in einem Unternehmen oder einer sozialen Einrichtung.

Dieses Studienmodell erfreut sich großer Beliebtheit: Derzeit lernen mehr als 100.000 junge Leute deutschlandweit in Hochschule und Betrieb. Wer mehr über diese Studienform erfahren möchte, darf den nächsten abi» Chat am **7. Februar 2024** nicht verpassen. Von **16 Uhr bis 17:30 Uhr** dreht sich alles um das Thema „Duales Studium“ und um Fragen wie: Wie läuft die Bewerbung für ein duales Studium? Welche Vor- und Nachteile hat das Studienmodell? Was sollte man dafür mitbringen? Und worauf sollte ich bei der Studienwahl achten?

Angehende dual Studierende können laut Hochschulkompass aus über 1.700 Angeboten an deutschen Hochschulen wählen. Dual Studierende können neben dem Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse auch praxisnahe Einblicke in die Arbeitsweise und -abläufe eines Unternehmens bekommen – und das bei meist durchgängiger Vergütung und guten Übernahmechancen für Absolventinnen und Absolventen. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die gesteigerten Anforderungen, die mit einem dualen Studium einhergehen. Nicht nur Theorie und Praxis kommen „im Doppel“ daher, sondern die Studierenden erwarten auch „doppelte“ Herausforderungen.

Alle Fragen und Antworten im Chatprotokoll

Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi» Portal veröffentlicht wird. Mehr Infos zum Chat finden sich unter <https://abi.de/interaktiv/chat>.



Infos vom Landratsamt Sigmaringen

Online-Veranstaltung für junge Eltern zur Ernährung von Kindern im ersten Lebensjahr

Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen bietet am **Dienstag, 27. Februar 2024, von 10 Uhr bis 11:15 Uhr** ein Online-Seminar für junge Eltern an. Dabei erläutert Angelika Lindner, Referentin für bewusste Kinderernährung, worauf es bei der Ernährung von Säuglingen im ersten Lebensjahr ankommt, damit sich das Kind gesund entwickeln kann. Mit vielen Beispielen zeigt die Referentin, wie das Kind Schritt für Schritt an die Breimahlzeiten herangeführt wird. Außerdem gibt es Rezepte und Anleitungen, damit die Babybreie selbst hergestellt werden können.

Anmeldungen zum Seminar sind möglich über den Veranstaltungskalender des Landratsamts im Internet: www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen. Der Link für das Webinar wird den Teilnehmenden einen Tag vor der Veranstaltung zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Landratsamt in den sozialen Medien

Der Landkreis Sigmaringen startet eigene Social-Media-Auftritte auf Facebook und Instagram:

Seit Montag, 22. Januar 2024, ist das Landratsamt als Landkreis Sigmaringen mit zwei Accounts in den sozialen Medien aktiv. Ab sofort werden die Bürgerinnen und Bürger auf Facebook und Instagram regelmäßig über alles informiert, was es rund um das Landratsamt und den Landkreis Neues, Spannendes und Wissenswertes gibt. Von Veranstaltungen über aktuelle Meldungen bis hin zu spannenden Einblicken hinter die Kulissen soll die gesamte Themenvielfalt rund um die 24 Fachbereiche und 4 Stabsstellen des Landkreises vorgestellt werden.

Social Media Managerin Katrin Schlegel aus der Zentralstelle freut sich auf die Interaktion mit der Community: „Wir wollen mit dem Social-Media-Angebot unsere klassische Öffentlichkeitsarbeit ergänzen und freuen uns auf den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern“, sagt sie.

Nichtamtliche Mitteilungen

Tierärztlicher Notdienst am Sonntag, 04.02.2024

Für alle Tiere:

Tierarztpraxis Bittelschießerstr. 7 Tel.: 07571/13654
Dr. Busch 72488 Sigmaringen

Für Kleintiere und Pferde:

Tierärztliche Praxis Goethestr. 33 Tel.: 07432/13646
Niebling 72461 Albstadt



Bundeswehr Schießwarnung

Schießwarnung Nr. 06/2024

Auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (einschließlich Außengebiete) findet zu folgenden Zeiten Schießen statt:

Datum	Zeit (von - bis) *)	Art	Spr
Montag, 05.02.2024	06:45 Uhr - 22:30 Uhr		Sprengen
Dienstag, 06.02.2024	06:45 Uhr - 22:30 Uhr		
Mittwoch, 07.02.2024	06:45 Uhr - 16:15 Uhr		
Donnerstag, 08.02.2024	06:45 Uhr - 16:15 Uhr		
Freitag, 09.02.2024	06:45 Uhr - 12:30 Uhr		
Samstag, 10.02.2024	Kein Schießen		
Sonntag, 11.02.2024	Kein Schießen		

*) die angegebenen Zeiten sind Ortszeiten

An den Tagen, die in der äußeren rechten Spalte mit „Spr“ gekennzeichnet sind, findet Sprengen auf dem Truppenübungsplatz statt!

„VORSICHT BLINDGÄNGER“

Das Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes ist lebensgefährlich und daher verboten (auch mit Fahrrädern und sonstigem Sportgerät)!

Übungen mit Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz Heuberg. Es ist jederzeit mit Vollsperrung der Ringstraße und mit Kontrollen durch die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienstkommando (Militärpolizei) zu rechnen!

Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages haben die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienst-

kommando (Militärpolizei) dort gegenüber Zivilpersonen das Recht zur Personenüberprüfung und zur Kontrolle der „Berechtigung zum Befahren der Ringstraße“. Zuwiderhandlungen gegen das Betretungsverbot erfüllen den Tatbestand des § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz und werden unverzüglich zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können sie als Hausfriedensbruch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

Nachrichten der Schulen

Gymnasium Meßstetten



In Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus - Gemeinsam gegen Intoleranz, Hass und Ausgrenzung

Das Gedenken am 27. Januar ist seit vielen Jahren eine wertvolle Tradition am Gymnasium Meßstetten. Anlässlich des Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz durch die Rote Armee haben die Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums Meßstetten am Montagmorgen, den 29.1.2024, all derer gedacht, die in der terroristischen Herrschaft des Nationalsozialismus in Konzentrations- und Vernichtungslagern gequält und ermordet worden waren.

Die Jahrgangsstufe 12 hatte sich zuvor im Geschichtsunterricht sowohl mit den Verbrechen im Dritten Reich wie auch mit der Erinnerungskultur an diesen Teil der deutschen Geschichte beschäftigt und sich selbständig ein Gedenkkonzept überlegt.

So entschied man sich für zwei getrennte Informationsteile, einmal für Klasse 5-8 in der Aula und einmal Klasse 9-11 im Universalraum. Durch dieses Format konnten alle Kinder und Jugendliche sensibel und altersgerecht angesprochen werden.

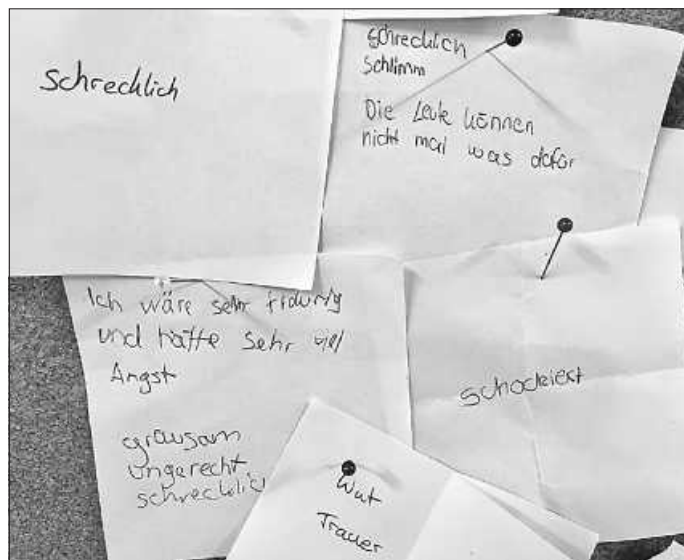
Die Jüngeren wurden durch einfühlsame Worte, sorgsam ausgewählte Bilder und fiktive Filmsequenzen dafür sensibilisiert, wie es sich, vor allem für junge Menschen ihres Alters, angefühlt haben muss, plötzlich ausgegrenzt, verstoßen, eingesperrt und am Ende vernichtet zu werden. Ihre Eindrücke durften sie anschließend in einer kurzen Reflexionszeit, angeleitet durch die direkt ansprechende Fragen, aufschreiben und an eine vorbereitete Pinnwand heften.

Zum Ende traf die gesamte Schulgemeinschaft noch zusammen, um in Gedenken Kerzen anzuzünden, kurz innezuhalten und zu schweigen. Schülersprecher Johannes Hoffmann machte in seiner Abschlussansprache klar, warum man sich erinnert:

Zur Trauer um all jene, deren Leben und Zukunft genommen wurde, aber auch um Intoleranz, Hass und Ausgrenzung aktiv entgegenzutreten. Sie als junge Generation, so der 12.Klässler, seien nun in der Verantwortung, ihren Blick auch auf die Gegenwart zu richten.



Schüler und Schülerinnen des Gymnasium Meßstetten gedenken den Opfern des Nationalsozialismus



Gedanken und Gefühle der Kinder und Jugendlichen

Kirchliche Nachrichten



Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara

Gottesdienstordnung 04.02. - 11.02.2024

Sonntag, 04.02.2024

L1: Ijob 7,1-4.6-7

Heinstetten

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen – zum Gedenken an Anneliese und Alfons Zagermann

Schwenningen

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Blasiussegen

Hartheim

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Blasiussegen

Storzingen

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Blasiussegen

Frohnstetten

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen

Stetten a.k.M.

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Dienstag, 06.02.2024

Heinstetten

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 07.02.2024

Glashütte

08:00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 11.02.2024

L1: Lev 13,1-2.43ac.44ab.45-46

Hartheim

09:00 Uhr Eucharistiefeier

Heinstetten

10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Stetten a.k.M.

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Gebetskreise:

Kirche Schwenningen:

Rosenkranzgebet Montag – Freitag um 13:30 Uhr

Gebetskreis jeden 2. Mittwoch um 14:30 Uhr im Jugendheim Don Bosco

Kirche Heinstetten:

Rosenkranzgebet Montag bis Samstag um 18:00 Uhr

Gebetskreis jeden Mittwoch um 15:00 Uhr in der Pfarrscheuer

Jeden Sonntag um 18:30 Uhr Andacht in der Pfarrkirche

Kirche Hartheim:

Rosenkranzgebet jeden Mittwoch um 14:00 Uhr

KONTAKTE:**Ihre Ansprechpartner in der Seelsorgeeinheit:**Homepage: www.se-heuberg.de**Pfarrer Markus Manter,**Tel.: 07573/2215, markus.manter@se-heuberg.de**Diakon Paul Gasser,**Tel.: 07573/2215, paul.gasser@se-heuberg.de

In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Paul Gasser unter privater Telefonnummer 0173/9860199 melden.

Diakon Michael Adelbert,Tel.: 07573/2215, michael.adelbert@se-heuberg.de

In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Michael Adelbert unter privater Telefonnummer 07573/5591 melden.

Unsere Öffnungszeiten im Pfarramt in Stetten a.k.M.**Montag, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr****Mittwoch, 14:00 Uhr – 17:00 Uhr****Donnerstag, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Tel.: 07573/2215

Pfarrsekretärinnen: Marion Tuerk und Sandrina Becker

Kath. Pfarramt, Pfarrgasse 1, 72510 Stetten a.k.M.

E-Mail: stetten@se-heuberg.de**Informationen und Veranstaltungen****Wir bitten um Beachtung:**

Mitteilungen für die kirchlichen Nachrichten müssen bei uns im Pfarrbüro bis spätestens Donnerstag 10:00 Uhr eingegangen sein. Später eingegangene Mitteilungen können nicht mehr berücksichtigt werden oder werden im darauffolgenden Amtsblatt veröffentlicht. Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Das Pfarrbüro ist vom 08.02.2024 - 13.02.2024 geschlossen.**Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.****Seniorinnen Heinstetten**

Die Seniorinnen aus Heinstetten treffen sich **am Mittwoch, 14. Februar 2024 um 14:00 Uhr** in der Pfarrscheuer.

Taufe

Der nächste **Tauftermin** in unserer Seelsorgeeinheit ist **am Samstag, 24.02.2024 um 17:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Agathe in Heinstetten.**

Bitte melden Sie Ihr Kind vor dem Taufgespräch telefonisch im Pfarrbüro an.

Vielen Dank.

Gute Besserung

Die Hefte „Gute Besserung“ für den Monat Februar, können während den Öffnungszeiten im Zwischengang vom Pfarramt in Stetten a.k.M. abgeholt werden.

Gottes Schöpfung erleben

Am vergangenen Sonntag trafen sich zum ersten Mal im neuen Jahr die Kinder zum Kindergottesdienst. Im Haus der Begegnung begegneten sich 21 Kinder im Alter von drei bis 12 Jahren.

Sich gemeinsam zu begrüßen und sich einen schönen „Guten Morgen“ zu wünschen, ist dabei ganz besonders wichtig. Mit dem afrikanischen Lied „Sali Bonani“ ging dies besonders gut. Gemeinsam hörten die Kinder anhand des Erzähltheaters die Schöpfungsgeschichte. Gemeinsam entstand während der Geschichte, von den Kindern gestaltet, ein großes Lege Bild.

Anschließend bastelten die Kinder eine Schöpfungsscheibe, die eindrücklich noch einmal zeigte, wie die Welt von Gottes Hand geschaffen wurde. Mit dem Lied „Gott hält die ganze Welt in seiner Hand“ rundeten wir nicht nur den Kindergottesdienst ab, sondern auch den Gottesdienst der „Großen“. Hier erhielt jedes Kind von Vikar Künning den Segen Gottes.

Am **18. Februar 2024** treffen wir uns wieder zum nächsten Kindergottesdienst! Dann im ev. Gemeindehaus.

Wir freuen uns auf Dich/Euch!

Evangelische Kirchengemeinde Stetten a. k. M.**Gottesdienste/Veranstaltungen:****Donnerstag, 1. Februar 2024**

15 Uhr - 17 Uhr Begegnungscafé „Kenn-i-di?“
im **Evang. Gemeindehaus**

Sonntag, 4. Februar 2024**(Sexagesimae)**

10:00 Uhr Gottesdienst
(mit Präd. Karin Fischer, Heudorf)
Evang. Gemeindehaus, Stetten

Montag, 5. Februar 2024

15:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe
HdB

Mittwoch, 7. Februar 2024

9:30 Uhr Treffen der Krabbelgruppe
Evang. Gemeindehaus
16:00 Uhr Konfi-Unterricht
Evang. Gemeindehaus

Sonntag, 11. Februar 2024**(Estomihi)****KEIN Gottesdienst****Sprechzeiten Pfarrbüro:**

Dienstagvormittag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Pfarramtssekretärin: Regina Gratius**Pfarrbüro:** Guldenbergstr. 1, 72510 Stetten a.k.M.Telefon: 07573/5304, E-Mail: stetten@kbz.ekiba.de**Sprechzeiten Pfarrer Schelle:****nach telefonischer Terminvereinbarung****Montags:** nur in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten**Pfarrer:** Samuel Schelle**Telefon:** 07573/5304 oder in dringenden Fällen 0151/20203374**E-Mail:** Samuel.Schelle@kbz.ekiba.de**Telefonseelsorge:**

(kostenlos, rund um die Uhr) 0800 111 0 111

Internet-Seelsorge: www.kummernetz.de**E-Mail:** beratung@telefonseelsorge.de**Wochenspruch:**

Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.
Hebräer 3,15

Unsere Vereine berichten



Sportverein Schwenningen

Neues vom SV Schwenningen

Die Vorstandschaft des SV Schwenningen möchte sich an dieser Stelle nochmals herzlich bei allen Eltern bedanken, welche uns beim Jugendhallenspieltag tatkräftig unterstützt oder durch eine Kuchenspende zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Die noch liegen gebliebenen Kuchenplatten können zu den üblichen Trainingszeiten im Sportheim abgeholt werden.



Turnverein Schwenningen

TV Besenwirtschaft am Rosenmontag

Der TV wird am **Rosenmontag, den 12. Februar 2024** die Besenwirtschaft im Feuerwehrgerätehaus schmeißen. Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und eine tolle Party bei unserer schönen und traditionellen Dorffasnet. Wer sich noch freiwillig als fleißige Hand melden möchte, kann dies gerne beim Vorstand (0173/3008882) machen.

Bis dahin a glückselige Fasnet.



Wasserschöpferzunft Schwenningen e.V.

Dorffasnet

Die närrische Saison steuert bald schon ihrem Höhepunkt entgegen. Am Schmotziga Donnerstag geht es los ...

Schmotziga Donnerstag:

- 06:00 Uhr Narrenwecken mit der Gugge
- 07:00 Uhr Fronerfrühstück in der Heuberghalle
- 08:00 Uhr Narrenfrühstück und Büttelabholung in der Heuberg-halle
- 09:00 Uhr Rathaussturmung und Übernahme der Dorfherrschaft
- 10:30 Uhr Kindergartenbefreiung
- 11:00 Uhr Schülerbefreiung
direkt im Anschluss Hallenöffnung, Kuttelessen und Bunttes Treiben in der Halle
- 13:00 Uhr Narrenbaumstellen an der Heuberghalle
- 14:00 Uhr Kinderprogramm
- 17:00 Uhr Verlosung mit anschließender Narrenbaumversteigerung
- 18:30 Uhr Barbetrieb mit DJ Michi und Äxel

Fasnetssamstag:

Am Fasnetssamstag findet unser legendärer Zunftball statt. Mit einem vielseitigen und abwechslungsreichen Programm wird dieser Abend ein weiterer Höhepunkt der Schwenninger Fasnet sein. Einlass ist ab 18:00 Uhr. Um 20:00 Uhr geht es dann los! DJ Michi und Äxel sorgen für beste Stimmung und eine volle Tanzfläche. Für das leibliche Wohl ist auch bestens gesorgt!

Wichtiger Hinweis an alle Eltern und Kinder: In der Turnhalle ist die Benutzung von Kugelpistolen und Luftschlangenspray verboten! Wir bitten um Ihr Verständnis!!!

Am Sonntag wird die Halle aufgeräumt. Am Dienstag findet keine Veranstaltung in der Halle statt.

Rosenmontag

Am Montag geht es dann nochmal so richtig ab. Besucht den Rosenmontagsumzug, egal ob als Teilnehmer oder Zuschauer. Wir freuen uns schon auf einen schönen und bunten Umzug und anschließenden geselligen Stunden. Hier haben wir die Chance, in der Fasnetssaison 2024 nochmal alles zu geben.

Lasst Euch diese tollen, unvergesslichen Tage nicht entgehen und kommt vorbei!

Wir freuen uns, Euch alle als unsere Gäste begrüßen zu dürfen!

Eure Federfuchserin Margit

Wissenswertes/Aktuelles

Veranstaltungen des Naturpark Obere Donau



Veranstaltungen Haus der Natur

Beuron. Weidenbau im Garten.

Freitag, 9. Februar 2024, 15 Uhr (Anmeldung bis 07.02.2024)

Weiden gehören im Frühjahr zu den ersten Pflanzen, die Pollen und damit Nahrung für die früh fliegenden Insekten liefern. Ihr Blattwerk bietet Insekten und Vögeln Schutz, Nistraum und Versteckmöglichkeiten. Sie sind äußerst biegsam, wachsen schnell und eignen sich hervorragend als natürliches Baumaterial für die Gestaltung im Garten. In der freien Natur dürfen sie nur vom 1. Oktober bis Ende Februar geerntet werden, damit Brutvögel und frühe Insekten nicht gestört werden. Erich Briel zeigt, worauf geachtet werden muss, damit die Gartengestaltung mit Weidenruten erfolgreich wird.

Treffpunkt: Haus der Natur

Leitung: Erich Briel

Gebühr: 7,- €

Anmeldung bis 7. Februar 2024 beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Gutenstein. Winterschnittkurs für Obsthochstämme kompakt.

Freitag, 23. Februar 2024, 9 Uhr bis 12 Uhr

(Anmeldung bis 16.02.2024)

Wer junge Obstbäume schneidet, spart sich später viel Arbeit. Wird die Krone des Obstbaumes gut herangezogen, ist dies die beste Voraussetzung für Stabilität und hohe Erträge. Bei diesem Kurs wird praktisch demonstriert und unter Anleitung selbst ausprobiert, wie man dabei zu Werke geht. Falls vorhanden, bitte Scheren und Astsägen mitbringen.

Treffpunkt: Gutenstein

Leitung: Markus Ellinger

Gebühr: 20,- €

Anmeldung bis 16. Februar 2024 beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Veranstaltungen im Umland

DLRG Stetten a.k.M.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am: Freitag, den 08.03.2024

Um: 18:30 Uhr

Im: Haus Heuberg XXL"

Soldatenheim, Hardtstr. 48, Stetten a. k. M.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Regularien
3. Bericht des Vorsitzenden

4. Berichte der Vorstandsmitglieder
 5. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Entlastung
 8. Grußworte
 9. Ehrungen
 10. Neuwahlen
 11. Haushaltsplan 2024
 12. Anträge mit Beschlussfassung
 13. Jahresprogramm 2024
 14. Verschiedenes
- Anträge sind bitte bis zum 04.03.2024 beim Vorsitzenden einzureichen.

Viele Grüße und ein dreifach-kräftiges „Patsch-Nass“,

Pablo Ryck
Vorsitzender

Ski - Club Stetten a.k.M.

Skiausfahrt nach Ischgl am 24.02.2024

Wir fahren nach Ischgl – sei dabei! Ein Tag in einem tollen Skigebiet mit dem Ski-Club Stetten.

Abfahrt in Stetten um 5:00 Uhr, Zustieg in Storzungen und Sigmaringen möglich. Die Rückfahrt erfolgt nach einem traumhaften Skitag gegen 20:00 Uhr, **Rückkehr ca. 24:00 Uhr**.

Wir freuen uns!

Preise inkl. Busfahrt und Liftpass:

Jugendliche (unter 17 Jahren): 88,00 €

Erwachsene (ab 17 Jahren): 115,00 €

Nicht-Mitglieder zahlen einen Aufpreis von 10,00 €

Weitere Infos und Anmeldung unter www.scstetten.de.

Kreismeisterschaft in Damüls

Am **02.03.2024** tragen wir die Kreismeisterschaft in Damüls aus. Es wird ein Riesenslalom und ein Slalom stattfinden. Außerdem wird es eine große Verlosung mit vielen tollen und auch hochwertigen Preisen geben. Mitmachen darf jeder, der in einem Sportverein im Landkreis Mitglied ist. Damit es ein tolles Rennen werden kann, brauchen wir euch alle! Macht mit – wir freuen uns!

Weitere Infos unter www.scstetten.de.

Sportkreis Sigmaringen

Vorankündigung Pfingstzeltlager

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Sportkreisjugend Sigmaringen wieder ihr traditionelles Pfingstzeltlager. Von **Pfingstmontag, 20.05.2024 bis Samstag, 25.05.2024** wird im Fäules Loch in Bingen wieder tolles Lagerfeuer-Feeling geboten.

Für alle Kinder aus dem Landkreis Sigmaringen zwischen 7 und 17 Jahren ist wieder ein großartiges Programm in Vorbereitung. Neben Kanufahren im Donautal wird auch die 100 m Seilbahn wieder quer durch das Lager führen. Caputre the Flag bei Nacht, Workshops oder das „Pfizela spielt verrückt“ sind ebenfalls wieder mit dabei.

Auch ist eine Anmeldung bis am Anreisetag, direkt im Lager noch möglich.

Alle weiteren Infos sowie die Anmeldung erhalten Sie bei Frank Saalmüller unter 0171/2608764 oder FrankSaalmueller@web.de.

Sonstiges

Verkehrsverbund naldo informiert

Fasnet – Elektronische Fahrplanauskunft EFA / naldo-App / Freizeitregelung Schülermonatskarten

Der Verkehrsverbund naldo weist auf folgende Besonderheiten während der Fasnet (Donnerstag, 8. Februar 2024 bis Freitag, 16. Februar 2024) hin, an denen es ausschließlich bewegliche Ferientage

gibt, welche die jeweiligen Schulen selbst und deshalb nicht einheitlich im naldo festlegen:

Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App

Aufgrund der beweglichen Ferientage können über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA auf www.naldo.de und über die naldo-App keine verbindlichen Fahrplanauskünfte für Busse gegeben werden.

Da die Schulen individuell ihre beweglichen Ferientage nutzen, reagieren auch die Busunternehmen mit ihren Fahrplänen flexibel. Dies ist nicht datumsgenau in den Fahrplänen abgebildet. Ob die mit der Verkehrsbeschränkung „F“ bzw. „S“ gekennzeichneten Busse tatsächlich fahren, können daher nur die Schulen und die Busunternehmen selbst verbindlich sagen. Die Züge im naldo fahren nach dem gesetzlichen Ferienplan: Die Züge mit der Verkehrsbeschränkung „S“ fahren an Schultagen und an beweglichen Ferientagen, die Züge mit der Verkehrsbeschränkung „F“ fahren zu den genannten Ferienterminen. Ausnahmen sind explizit angegeben.

SVLFG informiert

Was bekomme ich im Alter?

„Vorsorgen und heute schon an morgen denken: Genau dabei will die SVLFG Frauen in grünen Berufen künftig noch intensiver unterstützen“, bekräftigte die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Juliane Vees anlässlich des Bäuerinnenforums des Deutschen LandFrauenverbandes sowie einer Talkrunde zum Thema „Frauen auf dem Land – Wege zu mehr Gleichberechtigung“ während der Grünen Woche.

„Eine Studie des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Höhe ihrer Alterssicherung von einem Drittel der Frauen in den grünen Berufen als nicht ausreichend angesehen wird – und ein Viertel kann die eigene Absicherung im Alter nicht einschätzen“, sagte Juliane Vees anlässlich der beiden Termine. „Auffällig ist, dass die Alterskassenpflicht für Ehefrauen häufig vermieden wird, indem sie zwar innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sozialversicherungspflichtig angestellt werden, aber nur geringfügig mehr verdienen als bei einem Minijob. Dadurch wird dann eine Befreiung von der Alterskasse möglich. So werden nur geringe Beiträge angerechnet, was sich dann bei der Rente im Alter bemerkbar macht.“ Die Befreiungsregelung zur Alterskassenpflicht sollte daher überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden. Dieser Meinung ist auch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. und Vorsitzende des Sozialverbandes VdK Bayern e. V.: „Die Befreiung von der Alterskassenpflicht sollte abgeschafft werden. Wir brauchen eine Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen, damit auch Frauen in der Landwirtschaft bei Schicksalsschlägen, Scheidung oder Krankheit unabhängig und selbständig im Alter abgesichert sind.“

Die SVLFG bietet beispielsweise mit der Krisenhotline (Tel.: 0561 785-10512), der Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mutterschutz und Pflege oder der Hebammenrufbereitschaft gute und besondere Services für Frauen in der Grünen Branche. Zielrichtung ist es, aktiv auf die Frauen zuzugehen, um sie für eine Beratung zu gewinnen und aufzuklären.

Unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche hat die SVLFG Leistungen für Frauen zusammengefasst.

Die SVLFG plant, die Beratungsleistungen weiter auszubauen. Eine Online-Information zur Rentenabsicherung ist geplant.

Ende des redaktionellen Teils